

# Fehlende Kausalität bei unterlassener Warnung

Verletzt der Werkunternehmer seine Warnpflicht, hat er nur dann für den Schaden einzustehen, wenn die unterlassene Warnung kausal für den Schadenseintritt war.

TEXT: MATHIAS ILG

## Warnpflicht und Kausalität

Der AN ist für das Misslingen des Werkes infolge offener Untauglichkeit des vom AG gegebenen Stoffes oder offenbar unrichtiger Anweisungen des AG für den Schaden verantwortlich, wenn er den AG nicht gewarnt hat. Eine Warnpflicht besteht nur dann, wenn die Untauglichkeit/Unrichtigkeit „offenbar“ ist. „Offenbar“ ist alles, was der AN bei der vorausgesetzten Sachkenntnis erkennen muss. Dabei ist er für die Anwendung der in seinem Beruf üblichen Sorgfalt idR als Sachverständiger anzusehen, sodass er für die Sorgfalt eines Fachmannes seiner Profession nach den Regeln der Technik einstehen muss (objektiver Sorgfaldmaßstab).

Dabei gilt nicht nur, dass die Untauglichkeit oder Unrichtigkeit kausal für das Misslingen des Werkes sein muss, sondern auch die unterlassene Warnung kausal für den eingetretenen Schaden sein muss. Es ist danach zu fragen, ob der Schaden nicht eingetreten wäre, würde man sich die unterlassene Warnung wegdenken. Die Haftung für die Folgen einer rechtswidrigen Unterlassung ist wegen fehlender Kausalität insbesondere dann zu verneinen, wenn der Nachteil, auf dessen Ersatz jemand in Anspruch genommen wird, auch bei dessen pflichtgemäßem positivem Tun eingetreten wäre. Beweispflichtig hierfür ist der Schädiger.

## Entscheidung – OGH 7 Ob 30/23x

Mit der Frage der Kausalität einer unterlassenen Warnung hatte sich der OGH in einer kürzlich ergangenen Entscheidung auseinander zu setzen. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger ließ auf seinem Grundstück ein Haus errichten. Der Beklagte war mit der Erstellung des Absteckplans samt der Absteckung beauftragt. Der Beklagte wies zwar darauf hin, dass das Bauvorhaben in die südliche Bauflucht hineinragte, unterließ aber den Hinweis, dass das geplante Haus auch im Norden einen um 19 cm zu geringen Abstand von der Grundstücksgrenze aufwies. Der Bauherr ließ das Bauvorhaben aber letztlich ohnehin nicht nach der vom beklagten Auftragnehmer vorgenommenen Absteckung

ausführen, sondern errichtete das Haus über die Baufluchtgrenzen hinaus und damit in zu geringem Abstand zu den Grundstücksgrenzen. Der Kläger begehrte den Ersatz der Kosten für den Abbruch, die Neuerrichtung des Rohbaus und die Planung.

Der OGH sprach aus, dass dem Beklagten der Beweis dafür gelungen wäre, dass der Nachteil auch bei pflichtgemäßer Warnung eingetreten wäre. Es würde nämlich feststehen, dass selbst dann, wenn der Kläger vom Beklagten auf den Umstand hingewiesen worden wäre, dass das Bauvorhaben im Norden einen um 19 cm zu geringen Abstand von der Grundstücksgrenze aufwies, der Kläger das Bauvorhaben so wie nunmehr bestehend ausgeführt hätte. Zur vom Kläger in der Revision vertretenen Ansicht, dass es sich nicht um eine Warnpflichtverletzung, sondern eine eigenständige Fehlleistung handeln würde, führte der OGH aus, dass dies im konkreten Fall keinen Unterschied machen würde, worin die Sorgfaltswidrigkeit liegt; wesentlich wäre, dass der Kläger das Bauvorhaben bewusst nicht nach den vom Beklagten vorgenommenen Absteckungen ausführen lassen hätte.

## Fazit

Das Unterlassen einer Warnung über die Untauglichkeit eines Stoffes oder die Unrichtigkeit einer Anweisung, die bei Anwendung der üblichen Sorgfalt eines Fachmannes der jeweiligen Profession erkannt werden hätte müssen, kann zu einer Haftung des Auftragnehmers führen. Dabei muss nicht nur die Untauglichkeit oder Unrichtigkeit kausal für das Misslingen des Werkes sein, sondern auch die unterlassene Warnung für den Schaden. Eine unterlassene Warnung ist dann nicht kausal, wenn der Bauherr das Bauvorhaben trotzdem in der gleichen Weise ausgeführt hätte. ■



Witke

**ZUM AUTOR**

**MAG. MATHIAS ILG,  
MSC**

ist Rechtsanwalt bei Müller  
Partner Rechtsanwälte GmbH,  
Rockhgasse 6,  
A-1010 Wien  
[www.mplaw.at](http://www.mplaw.at)